

Aufgabenbeschreibung

Expertengruppe der Kommission zur Beseitigung von Steuerproblemen von Personen, die in der EU grenzüberschreitend tätig sind

Bezeichnung: Expertengruppe zur Beseitigung von Steuerproblemen von Personen, die in der EU grenzüberschreitend tätig sind

Kurzform: Beseitigung grenzüberschreitender Steuerprobleme von Personen in der EU

Politikbereich: Steuern

Federführende GD: Generaldirektion Steuern und Zollunion (TAXUD), Referat D2

Art: Informell, befristet. Die Gruppe erhält ein Mandat bis zum 31. Dezember 2014. Am Ende dieses Zeitraums prüft die Kommission, ob das Mandat verlängert werden sollte.

Umfang: begrenzt

Auftrag: Die Gruppe soll zu den Arbeiten der Kommission beitragen, um konkret festzustellen, wie die Steuerprobleme von Personen, die von einem Land der EU in ein anderes ziehen, um dort zu wohnen, zu studieren, zu arbeiten oder ihren Ruhestand zu verbringen, die in anderen EU-Ländern investieren oder die eine Erbschaft aus einem anderen EU-Land erhalten, gelöst werden können.

Aufgaben: Die Gruppe soll

- die Kommission bei der Vorbereitung politischer Initiativen zur Beseitigung der Probleme von Personen, die innerhalb der EU grenzüberschreitend tätig sind, im Bereich der direkten Steuern sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterstützen;
- den Austausch von Fachwissen und Erfahrung vereinfachen;
- feststellen, welche Verfahren sich in den Mitgliedstaaten bei Steuerproblemen von Personen, die in der EU grenzüberschreitend tätig sind, bewährt haben, und andere gangbare Wege aufzeigen, um auftretende Steuerprobleme anzugehen;
- die Kommission bei der Bewertung der Fortschritte unterstützen, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Empfehlung der Kommission¹ zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Erbschaften erzielt haben, und Vorschläge für weitere Arbeiten in diesem Bereich unterbreiten;
- feststellen, ob es noch andere Möglichkeiten gibt, um diese Probleme anzugehen.

¹ 2011/856/EU.

Die Kommission kann die Gruppe zu allen Fragen hinsichtlich der Steuerprobleme von Personen, die innerhalb der EU grenzüberschreitend tätig sind, konsultieren.

Der/die Vorsitzende der Gruppe kann der Kommission empfehlen, die Gruppe zu einer konkreten Frage zu konsultieren.

Zusammensetzung: Der Gruppe sollten Sachverständige angehören, die die Position von Interessengruppen oder Organisationen, die sich mit grenzüberschreitenden Problemen beschäftigen, vertreten können. Die ernannten Sachverständigen sollten Kenntnisse, Erfahrung und Fachwissen im Bereich der Personenbesteuerung besitzen. Die Gruppe soll aus höchstens 20 Mitgliedern bestehen, die erforderlichenfalls bestimmte Fragen in kleineren Foren erörtern könnten. Die Mitglieder der Expertengruppe werden vom Generaldirektor der GD Steuern und Zollunion aus dem Kreis der Fachleute in den einschlägigen Bereichen ausgewählt, die sich auf die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen gemeldet haben.

Bei der Auswahl der Mitglieder der Gruppe wird so weit wie möglich auf eine ausgewogene geografische Zusammensetzung und auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern (jeweils mindestens 40 %) geachtet, wobei den speziellen Aufgaben der Expertengruppe und der Art des erforderlichen Fachwissens (mindestens 30 % der Mitglieder sollten Erfahrung mit Erbschaftsteuern und mindestens 50 % mit Problemen bei der Direktbesteuerung von Personen haben) Rechnung getragen wird. Die Mitglieder werden für die gesamte Laufzeit des Mandats der Gruppe ernannt. Sie bleiben im Amt, bis sie ersetzt werden oder ihre Amtszeit endet. Ihr Mandat kann verlängert werden. Damit die Gruppe ein möglichst breites Interessenspektrum vertritt, veröffentlicht die Kommission Informationen über die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen und übermittelt Interessengruppen, die Fachkenntnisse in den von der Gruppe behandelten Bereichen besitzen, Detailangaben. Für jedes zu ernennende Mitglied kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin vorgesehen werden. Die Stellvertreter/innen werden zu den gleichen Bedingungen ernannt wie die Mitglieder; ein abwesendes bzw. verhandeltes Mitglied wird automatisch durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin vertreten. Stellvertreter/innen können zu einer Sitzung eingeladen werden, wenn das betreffende Mitglied verhindert ist. Mitglieder, die nicht mehr in der Lage sind, einen wirksamen Beitrag zur Arbeit der Gruppe zu leisten, die ihr Amt niederlegen oder die die hiermit festgelegten Bedingungen oder die Bedingungen gemäß Artikel 339 des Vertrags nicht erfüllen, können für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit ersetzt werden; in diesem Fall können Stellvertreter/innen bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds als vorübergehender Ersatz fungieren. Ad personam ernannte Mitglieder handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse. Die Namen von Personen, die Interessengruppen vertreten, werden im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen (im Folgenden „Register“ genannt) veröffentlicht²; die vertretenen Interessen werden offengelegt. Die Namen der vertretenen Organisationen werden ebenfalls im Register veröffentlicht. Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Arbeitsweise

² Mitglieder, die Einwände gegen die Veröffentlichung ihres Namens haben, können eine Ausnahmeregelung beantragen. Der Antrag auf Ausnahme von der Veröffentlichung des Namens eines Mitglieds der Expertengruppe gilt als berechtigt, wenn die Veröffentlichung eine Gefahr für dessen Sicherheit oder Integrität darstellen oder seine Privatsphäre in unangemessener Weise beeinträchtigen könnte.

- 1) Die Expertengruppe wird von einem Vertreter/einer Vertreterin der GD TAXUD Referat D.2 geleitet. Die Arbeitssprache der Gruppe ist Englisch.
- 2) Zur Prüfung besonderer Fragen kann die Gruppe im Einvernehmen mit den Kommissionsdienststellen Untergruppen einsetzen, die auf der Grundlage eines von der Gruppe festgelegten Mandats arbeiten. Die Untergruppen werden aufgelöst, sobald sie ihr Mandat erfüllt haben.
- 3) Der Vertreter/die Vertreterin der Kommission kann Sachverständige, die nicht der Gruppe angehören und die über besondere Sachkenntnis zu einem der Tagesordnungspunkte verfügen, ad hoc auffordern, an den Arbeiten der Gruppe oder Untergruppe(n) mitzuwirken. Ferner kann der Vertreter/die Vertreterin der Kommission Einzelpersonen, Organisationen gemäß Bestimmung 8 Absatz 3 der Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission³: Horizontale Bestimmungen und öffentliches Register Beobachterstatus verleihen.
- 4) Mitglieder von Expertengruppen und ihre Stellvertreter/innen sowie hinzugezogene Sachverständige und Beobachter/innen sind – im Einklang mit den Verträgen und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen – zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlusssachen verpflichtet⁴. Sollten sie gegen diese Verpflichtungen verstoßen, kann die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen treffen.
- 5) Die Sitzungen von Expertengruppen und Untergruppen finden in den Räumlichkeiten der Kommission statt. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. Andere an den Arbeiten interessierte Beamte der Kommission können an den Sitzungen der Gruppe oder ihrer Untergruppen teilnehmen.
- 6) Die Kommission stellt alle relevanten Informationen über die Tätigkeiten der Gruppe durch Aufnahme in das Register oder durch einen Link vom Register zu einer speziellen Webseite zur Verfügung.
- 7) Die Tätigkeit der Mitglieder der Expertengruppe wird nicht vergütet. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gruppe werden von der Kommission nach den für sie geltenden Vorschriften erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach Maßgabe der Mittel, die den Kommissionsdienststellen im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

³ K(2010) 7649.

⁴ Beschluss der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung (ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1).